

E-3128/06DE

Antwort von Herrn Frattini
im Namen der Kommission
(5.9.2006)

Wie die Frau Abgeordnete zu Recht bemerkt, ist die Polygamie in allen Mitgliedstaaten verboten. Die etwaige Anerkennung von Mehrehen, die im Ausland geschlossen wurden, unterliegt nicht dem Gemeinschaftsrecht, sondern wird vom einzelstaatlichen internationalen Privatrecht geregelt. Die meisten Mitgliedstaaten wenden in familienrechtlichen Angelegenheiten, wie Eheschließung und Scheidung, das Recht des Staates der Staatsangehörigkeit der Ehegatten an, sofern dadurch nicht die öffentliche Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats beeinträchtigt wird. Andere Mitgliedstaaten wenden in Scheidungsverfahren ungeachtet der Nationalität der Ehegatten ihr eigenes Recht ("lex fori") an.

Obwohl alle Mitgliedstaaten die Schließung polygamer Ehen in ihrem Gebiet untersagen, erkennen die Gerichte in bestimmten Mitgliedstaaten einige Wirkungen von in Drittstaaten geschlossenen Ehen an, um die Rechte der zweiten Ehefrau und der Kinder zu schützen. Deshalb haben deutsche Gerichte die Wirkungen von im Ausland geschlossenen polygamen Ehen zwecks Sicherung des Lebensunterhalts, des Erbes und der Krankenversicherung der Ehefrau anerkannt¹. Auch nach Auffassung französischer Gerichte stellen polygame Ehen keinen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung Frankreichs, z. B. bei Erbsachen, dar, obwohl eine solche Ehe nicht anerkannt würde, wenn die Eheschließung in Frankreich stattfände („ordre public à effet atténué“)².

Nach Auffassung der Kommission bedeutet die Anerkennung einiger Wirkungen von in Drittstaaten geschlossenen polygamen Ehen durch die Behörden einiger Mitgliedstaaten nicht, dass die Scharia in das europäische Rechtssystem eindringt. Die Anerkennung bestimmter Wirkungen einer rechtlichen Situation oder Praxis eines Drittlandes gemäß den Bestimmungen des internationalen Privatrechts bedeutet nicht, dass die Mitgliedstaaten diese Situation oder Praxis vollständig billigen oder übernehmen.

Die Verstoßung als Form der Scheidung ist in keinem Mitgliedstaat erlaubt und gilt im Allgemeinen als mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar. Allerdings können Gerichte auf der Grundlage des internationalen Privatrechts, bilateraler Abkommen oder ständiger Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen einer im Ausland verfügbaren Verstoßung Wirksamkeit verleihen. So bestimmt das belgische Gesetzbuch über internationales Privatrecht, dass eine im Ausland ausgesprochene Verstoßung unter bestimmten strengen Voraussetzungen in Belgien anerkannt werden kann, insbesondere, wenn die Ehefrau die Scheidung eindeutig akzeptiert hat und die Ehegatten nicht in einem Staat leben und nicht Angehörige eines Staates sind, in dem diese Form der Scheidung verboten ist³.

Die Kommission hat im Übrigen keine Kenntnis von etwaigen außergerichtlichen Schiedsstellen in der EU, die die Grundzüge der Scharia in Ehe- und Familienfragen anwenden.

¹ Siehe z.B. Vaterschaftsklage eines Syrers, VersR 1997:863, OLG Saarbrücken - 5 U 800/95-82.

² Siehe z.B. Cour de Cassation, 3. Januar 1980, Revue critique de Droit international privé, 1980, 331.

³ Artikel 57 des belgischen Gesetzbuchs über internationales Privatrechts, 16. Juli 2004.